

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel
(GLM)**

vom 16.10.2003 (ABl. Nr. 16. vom 16.10.2003)

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.08.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung/Name

- (1) Das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM)“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb dient dem Zweck, die Gebäude und Liegenschaften der Stadt Brandenburg an der Havel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zentral zu bewirtschaften, hiermit verbundene infrastrukturelle Leistungen zu erbringen, Bauunterhaltung, Sanierung, Um- und Ausbau, Neubau sowie Rückbau durchzuführen und ein Liegenschaftsmanagement aufzubauen und zu entwickeln. Die Überlassung von Räumen, Gebäuden und Liegenschaften erfolgt, soweit zweckmäßig nach dem Mieter-/Vermietermodell. Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus im Auftrag die Verwaltung von Vermögen der Stadt Brandenburg an der Havel durch, das nicht dem Eigenbetrieb als wirtschaftliches Eigentum übertragen wird, wie z.B. von Gebäuden und Liegenschaften zum Zwecke des Denkmalschutzes.
- (2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter bestellt.
- (2) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten ist. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er vollzieht die Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen dem Werkleiter insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der Werkleiter hat den Oberbürgermeister und den Werksausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EigV über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unverzüglich zu unterrichten sowie nach § 21 EigV grundsätzlich quartalsweise, jedoch spätestens alle 4 Monate Zwischenberichte zu erstellen.
- (5) Der Werkleiter übt gemäß § 3 Abs. 3 EigV die personalrechtlichen Befugnisse für Angestellte und Arbeiter des Eigenbetriebes aus.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der Werkleiter ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugewilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Die Vertretungsbefugnis beinhaltet vor allem die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.
- (2) Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden durch den Werkleiter im „Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel“ ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6 Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss hat 5 Mitglieder, die von und aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als zuständiger beratender Ausschuss tätig.
- (3) Dem Werksausschuss werden die Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen, soweit sie nicht Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind, oder nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, anderer gesetzlicher Vorschriften oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist der Dienstvorgesetzte des Werkleiters und somit gegenüber dem Werkleiter weisungsbefugt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.

§ 8 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Brandenburg an der Havel gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i.V.m. § 19 EigV beizufügen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.

§ 9 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gem. § 22 Abs. 1 EigV stellt der Werkleiter für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung schlägt den Abschlussprüfer vor.
- (3) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Der Oberbürgermeister leitet den geprüften Jahresabschluss dem Werksausschuss und danach der Stadtverordnetenversammlung zu.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.